

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 37

34. Jahrgang
vom 26.11.2020

Inhaltsangabe

**96/20 Erneute Bekanntmachung der Genehmigung
der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010
der Stadt Erftstadt, Sachlicher Teilflächen-
nutzungsplan Windenergie der Stadt Erftstadt**

- 61 -

**97/20 Öffentliche Zustellung der Stadt Erftstadt
Feuerwache Erftstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1, 50374 Erftstadt
Herr Michael Schuchardt
Ohne festen Wohnsitz
51063 Köln**

- 37 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23


Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 96/20

Erneute Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010 der Stadt Erfstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Erfstadt.

Da die in den Amtsblättern vom 14.09.2017 und 03.09.2020 bekanntgemachte 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde, wird diese nach Behebung des Ausfertigungsmangels hiermit erneut mit Rückwirkung zum 14.09.2017 bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Erfstadt, beschlossen.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Stadtgebietes der Stadt Erfstadt mit Hilfe der Darstellung von Konzentrationszonen planungsrechtlich gesteuert werden. Außerhalb der abgegrenzten Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Erfstadt, in dem vier Konzentrationszonen-Komplexe und eine „Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen (Feldvögel)“ dargestellt werden.

Lage der Konzentrationszonen:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung von vier Konzentrationszonen-Komplexen mit insgesamt 11 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Es handelt sich dabei um folgende Konzentrationszonen-Komplexe:

- Nr. 1 „Mellerhöfe“ (160,8 ha): Komplex aus drei Zonen westlich von Dirmerzheim und Konradsheim südlich der Landesstraße L 495. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (Bestand: 6 WEA).
- Nr. 2 „Erp“ (469,8 ha): Komplex aus drei Zonen nördlich und westlich von Erp an Stadtgebietsgrenze zu den Gemeinden Nörvenich und Vettweiß. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (Bestand: 8 WEA). Hier wurde ein ca. 2 ha großer Teil der bisherigen Konzentrationszone nicht übernommen, da dieser innerhalb des 500 m Radius einer Hofstelle im Außenbereich liegt. Dieser Bereich wird durch die Flächennutzungsplanänderung überplant.
- Nr. 3 „Friesheim“ (182,9 ha): Komplex aus drei Zonen westlich der Bundesautobahn A 1 südöstlich des Siedlungsgebietes Friesheim an der Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weilerswist. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft

- Nr. 4 „Niederberg“ (57,7 ha): Komplex aus zwei Zonen südlich von Niederberg an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Zülpich und Gemeinde Weilerswist. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft

Die Konzentrationszonen umfassen eine Fläche von insgesamt etwa 871,2 ha.

Die Lage und Begrenzungen der Konzentrationszonen sind dem Anlageplan zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. (5) BauGB mache ich hiermit erneut bekannt, dass die Bezirksregierung Köln den 10. Änderungsplan zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt am 28.08.2017 mit Auflagen genehmigt hat.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
- Az: 35.2.11-33-16/20 –

Köln , den 28.08.2017

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 28.03.2017 beschlossene

10. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Mit den Auflagen,

- Die Rechtsgrundlage zur Erlangung der Konzentrationswirkung der Konzentrationszonen für die Windenergie (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) auf der Planurkunde an entsprechender Stelle in der Legende zu ergänzen und
- die Begründung auf S. 4, Weiche Tabukriterien, erster Spiegelstrich, „geplante Wohnbauflächen“ durch folgenden erläuternden Zusatz – entsprechen Mail der Stadt Erftstadt von 25.08.2017 – zu ergänzen: „gemäß Strategiepapier „Wohnbauentwicklung in Erftstadt“, das am 21.12.2016 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossen wurde und als städtische Planung gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB in der Planung berücksichtigt wird.“

Im Auftrag

gez. Jacob

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs 5 BauGB liegen bei der Stadt Erftstadt, Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Aufgrund der aktuellen Corona Krise bitte nur nach vorheriger Terminvereinbarung das Rathaus aufsuchen.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

eingesehen werden.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB rückwirkend zum 14.09.2017, dem Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung im Amtsblatt, wirksam.

H i n w e i s e:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.


III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

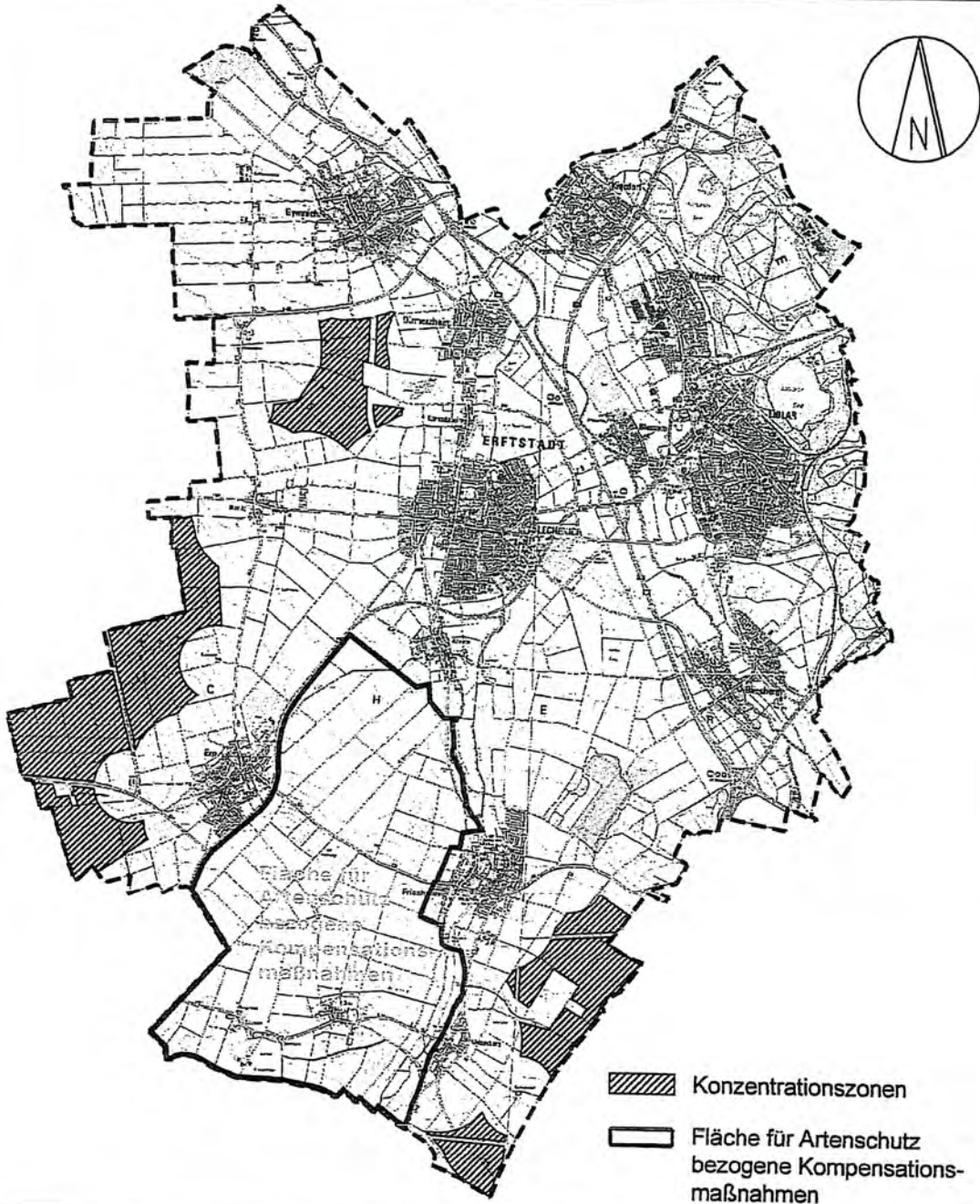
Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Erftstadt, den 26.11.2020



(Weitzel)

Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erfstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
Erfstadt, im Juli 2020

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016; Stand 2012

Maßstab: ohne

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 97/20

Herr Michael Schuchardt

Letzte bekannte Anschrift:

Ohne festen Wohnsitz
51063 Köln

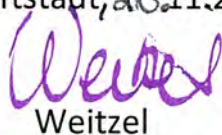
wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 17.11.2020 unter der

Fahrtnummer 7247 / 2020

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 16.11.2020



Weitzel

(Bürgermeisterin)